

Vermerk zur Prüfung der Voraussetzungen der Vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2025

Bezeichnung der Maßnahme:

ggf. Beleg-Nr.:

Art. 100 Absatz 1 Thüringer Verfassung:

Kann der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt werden, so ist die Landesregierung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gem. Art. 100 ThürVerf ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, die nötig sind, um

1. gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen sowie
3. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

Kurzbegründung der Zuordnung der Maßnahme/Ausgabe zu den vorgenannten Fallgruppen (Anlage ja / nein)

„Nötig“ im Sinne des Art. 100 Abs. 1 Satz 1 ThürVerf:

Die Ausgaben dürfen nur geleistet und Verpflichtungen nur eingegangen werden, wenn sie zur Erreichung der in Art 100 Abs. 1 ThürVerf genannten Zwecke nötig sind. Welche Ausgaben oder Verpflichtungen nötig sind, bedarf der Betrachtung im Einzelfall und wird durch ihren Zweck und die Grundsätze einer wirtschaftlichen und ordnungsgemäßen Haushaltsführung bestimmt.

Nötig sind Ausgaben oder Verpflichtungen danach nur, wenn

- a) der damit verfolgte Zweck überhaupt erreicht werden kann (Geeignetheit),
- b) die Ausgaben der Sache nach erforderlich sind (sachliche Erforderlichkeit – dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen ansonsten eine Pflichtverletzung begangen oder ein unverhältnismäßiger Schaden verursacht würde) und
- c) die Ausgaben zeitlich nicht aufgeschoben werden können, ohne eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft zu gefährden (zeitliche Erforderlichkeit bzw. Unaufschiebbarkeit dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen die Vornahme in einem späteren Zeitpunkt keinen oder einen unverhältnismäßig geringeren Erfolg erzielen würde, als die Vornahme im früheren Zeitpunkt.)

Gegebenenfalls sind zunächst nur Abschlagszahlungen zu leisten.

Begründung, dass die Maßnahme/Ausgabe nötig ist:

Datum/Unterschrift
Feststeller der sachlichen Richtigkeit

Datum/Unterschrift
Referatsleiter/AOB

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Fallgruppen des Art. 100 ThürVerf

a) Zu Art. 100 Abs. 1 Nr. 1 ThürVerf

(1) Alternative 1: Gesetzlich bestehende Einrichtungen

Als „gesetzlich bestehend“ gelten alle Einrichtungen (z.B. Behörden, Institute etc.), die in einem Gesetz die Grundlage ihres Bestandes haben. Als ausreichend wird auch die Zulassung aufgrund vorangegangener Haushaltsgesetze (bzw. Haushaltspläne) erachtet. Erfasst sind die Einrichtungen der Staatsverwaltung (einschließlich Sondervermögen; Landesbetriebe). Für den Erhalt der Einrichtungen können die Ausgaben geleistet werden, die zur notwendigen Ausstattung der Einrichtung mit Personal, Gerät und laufendem Geschäftsbedarf erforderlich sind („nötig sind“).

(2) Alternative 2: Gesetzlich beschlossene Maßnahmen

In erster Linie werden davon Maßnahmen erfasst, bei denen bereits über das „Ob“ der Förderung durch den Gesetzgeber entschieden ist, ohne dass mit dieser Entscheidung auch ein individueller Rechtsanspruch korrespondiert. Als gesetzlich beschlossen gelten nicht solche Maßnahmen, die ihre Rechtsgrundlage allein in vorangegangenen Haushaltsgesetzen finden.

Soweit Zuwendungen des Landes (z.B. institutionelle Förderung oder Projektförderung) dem Grunde nach gesetzlich beschlossen sind, kann eine Förderung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im nötigen Umfang erfolgen.

b) Zu Art. 100 Abs. 1 Nr. 2 ThürVerf

Bei den rechtlichen Verpflichtungen muss es sich um Verpflichtungen handeln, die vor Beginn der vorläufigen Haushaltsführung eingegangen wurden oder die kraft Gesetzes entstanden sind. Gleichgültig ist dabei, auf welchem Rechtsgrund (z.B. Gesetz, Vertrag, Vergleich, Verwaltungsakt) die Verpflichtungen beruhen.

c) Zu Art. 100 Abs.1 Nr.3 ThürVerf

Der Begriff „Bauten und Beschaffungen“ ist gleichzusetzen mit dem Begriff „Baumaßnahmen und größere Beschaffungen“ i.S.d. § 24 ThürLHO und den hierzu ergangenen VV. Der Begriff der „sonstigen Leistungen“ ist schwer abgrenzbar und daher mit besonderer Vorsicht zu handhaben. Grundsätzlich soll die Erstreckung der Regelung auf „sonstige Leistungen“ ermöglichen, dass die Exekutive ihre wichtigen und dringlichen laufenden Geschäfte erfüllen kann, die mit Billigung des Parlaments bereits eingeleitet worden sind und bei denen es sich weder um gesetzlich beschlossene Maßnahmen noch um die Erfüllung rechtlich begründeter Verpflichtungen noch um Bau- oder Beschaffungsvorhaben handelt. Vom Begriff der „Beihilfen“ i.S.d. Art. 100 Abs. 1 Nr. 3 ThürVerf werden auch Zuwendungen (i.S.d. §§ 23, 44 ThürLHO) umfasst. Ausgaben dürfen nur weiter gewährt werden, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind. Der geforderte Fortsetzungscharakter („weiter“) setzt voraus, dass mit der Maßnahme bereits begonnen worden ist. Bei Bau- und Beschaffungsmaßnahmen sind Fortsetzungsmaßnahmen nicht nur die Fälle, in denen bereits physisch mit dem Bau begonnen wurde. Auch die Erteilung der Bau- bzw. der Beschaffungsverträge kann z.B. als Beginn der Baumaßnahme gelten. Die Planungsphase gilt hingegen nicht als Beginn einer Bau- und Beschaffungsmaßnahme. Die Abgrenzung zwischen neuer Maßnahme und bereits begonnener Maßnahme muss sich jedoch am Einzelfall orientieren. Zweckbestimmung und Erläuterung des bisherigen Titels liefern hierfür einen Anhaltspunkt. Soweit diese die Vorhaben nicht hinreichend konkret umschreiben, wird auf Wirtschaftspläne, Richtlinien oder sonstige ergänzende Berichte zurückzugreifen sein. Es muss sich um eine gegenständlich eingeschränkte Fortführung der Staatsgeschäfte handeln. Die beabsichtigten Ausgaben für die Maßnahmen dürfen nicht durch Inhaltsänderung die vom Parlament in den Vorjahren gebilligten Grenzen überschreiten. Bei Ausgabetiteln, deren Zweckbestimmung in einem früheren Haushaltsplan „global“ abgefasst war („Sammeltitel“), ist eine Fortsetzung der Finanzierung nur zulässig, wenn bereits mit der jeweiligen Einzelmaßnahme in einem Vorjahr begonnen wurde.

Eine von der Einzelmaßnahme losgelöste und auf Fallgruppe oder sogar auf ganze Förderprogramme bezogene Betrachtung wäre unzulässig. Zulässig können jedoch nötige Aufstockungsvorhaben für bereits laufende Projekte sowie die Förderung von Anschlussvorhaben sein, wenn diese zur Verwirklichung eines bereits begonnenen Einzelvorhabens erforderlich sind. Ein lediglich thematischer Bezug zum geförderten Schwerpunktbereich reicht hierfür nicht aus. Entsprechend auch: enge Auffassung des Bundesrechnungshofes zu Art. 111 Abs. 1 Buchst. c) GG (Beschluss des Großen Senats vom 15. Dezember 2005 zur vorläufigen Haushaltsführung).

Die Weitergewährung institutioneller Förderung ist grundsätzlich zulässig. Sie umfasst jedoch nur die notwendige Ausstattung mit Personal, Gerät und laufendem Geschäftsbedarf, die erforderlich sind („nötig“).